

Frau Dr. Nina Schüßler
 Herr Stefan Schwab
 Herr Michael Schwing
 Frau Lisa Steger
 Frau Sabine Stellrecht-Schmidt
 Herr Ansgar Stich
 Herr Martin Stock
 Herr Matthias Ullmer
 Herr Roland Weber
 Frau Ruth Weitz
 Herr Gernot Winter
 Frau Monika Wolf-Pleißmann
 Herr Dietmar Wolz
 Frau Susanne Wörner
 Herr Frank Zimmermann
 Herr Thomas Zöllner

Entschuldigt gefehlt haben:

Kreistagsmitglieder

Herr Andreas Fath-Halbig
 Herr Mattis Fischmann
 Herr Boris Großkinsky
 Herr Thomas Köhler
 Herr Günther Oettinger
 Herr Jörg Reinmuth

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Frau Seidel, UB 1	
Frau Mika, UB 1	Protokollführung
Frau Flegler, UB 2	zu TOP 4
Herr Rätz, SG 22	zu TOP 6
Frau Erfurth, UB 3	zu TOP 7, 8 ,9
Herr Haas, UB 5	zu TOP 1 nö
Herr Feil, Abt. 1	

Ferner haben teilgenommen:

Herr Feußner, Sparkasse Miltenberg-Obernburg	zu TOP 2
Herr Stürmer und Herr Gasper, ZENTEC GmbH	zu TOP 3
Herr Feigl, IK-T	zu TOP 4
Herr Betz, LRA Aschaffenburg	zu TOP 1 nö

Tagesordnung:

- 1 Zwei Dringlichkeitsanträge zur Flutkatastrophe in Deutschland
- 2 Jahresabschluss 2020 der Sparkasse Miltenberg-Obernburg
- 3 Geschäftsbericht 2020 ZENTEC GmbH Großwallstadt
- 4 Rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken
- 5 Digitalisierung der Schulen
- 6 Änderung des § 15 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg
- 7 Kinder, jugend- und familienpolitische Leitlinien (2020 bis 2026)
- 8 Beteiligungsbericht des Landkreises Miltenberg - Geschäftsjahr 2020
- 9 Haushalt 2021: Rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken
- 10 Klagen des Marktes Weilbach gegen Kreishaushalt 2015 und 2016
- 11 Anfragen

Tagesordnungspunkt 1:

Zwei Dringlichkeitsanträge zur Flutkatastrophe in Deutschland

Herr Scherf berichtet zum Sitzungsbeginn über zwei vorliegende Dringlichkeitsanträge, über die es zu entscheiden gilt.

Zum einen liegt ein Antrag von der Kreistagsfraktion Freie Wähler mit Hinblick auf den Umgang mit den heutigen Sitzungsgeldern vor. Der Vorschlag lautet, diese nicht auszuzahlen, sondern zu spenden.

Zum anderen liegt ein zweiter Antrag von der Fraktion der CSU vor. Sie schlägt eine Soforthilfe des Landkreises Miltenberg für die Menschen in den Katastrophengebieten NRW/Pfalz/Bayern vor.

Der CSU-Antrag im Wortlaut der E-Mail:

Sehr geehrter Herr Landrat Scherf,

Wir, als CSU-Kreistagsfraktion bitten sie auf der heutigen Kreistagssitzung den Tagesordnungspunkt Soforthilfe für Unwetteropfer NRW/Pfalz/Bayern aufzunehmen und eine Soforthilfe im Kreistag zu beschließen. Es wäre wünschenswert, wenn wir fraktionsübergreifend einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten könnten. Der Landkreis Miltenberg hat 1995 selbst eine entsprechende Solidarität erhalten und der Landkreis hat schon Betroffene bei Hochwassern in der Vergangenheit unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Bohnhoff

Unter Verzicht auf die Darlegung der Dringlichkeit werden beide Dringlichkeitsanträge einstimmig zur Tagesordnung zugelassen.

Herr Zöllner erläutert den Antrag der FW-Fraktion. Basierend auf der Anregung von Roland Eppig wird vorgeschlagen, die heutigen Sitzungsgelder an die Flutopfer zu spenden, eventuell an das Aktionsbündnis. Diese Entscheidung wird der Kreisverwaltung überlassen. Damit erfolgt keine direkte Belastung des Haushaltes des Landkreises Miltenberg. Zur Aufrundung wird vorgeschlagen, dass der Landrat etwas aus seinem Verfügungsfonds zusteuert. Jegliche Investitionen in Hilfsorganisationen sind gut platziert und dienen der Unterstützung der Helfer*innen vor Ort.

Herr Scherf weist daraufhin, dass eine Direktspende aus Sitzungsgeld nicht möglich ist. Er unterbreitet folgenden Verfahrensvorschlag: Mit dem Einverständnis des Kreistages wird die Sitzung nicht abgerechnet, sondern die Höhe der eingesparten Sitzungsgelder und Fahrtkosten erhoben, aufgerundet und dieser Betrag haushaltsrechnerisch passend und damit nicht aus dem Etat der Kreistagsstelle angewiesen. Sollte ein einzelnes Kreistagsmitglied mit diesem Verfahren nicht einverstanden sein, wird nach Eingang des Hinweises bei der Geschäftsstelle Kreistag eine persönliche Abrechnung der Sitzung erfolgen, um diesen Betrag dann ggf. direkt und evtl. gegen Ausstellung einer persönlichen Spendenquittung zu spenden.

Herr Bohnhoff begründet den Antrag der Kreistagsfraktion der CSU wie folgt: 1995 habe der Landkreis Miltenberg selbst Solidarität erfahren und daher sollte er sich nun auch solidarisch mit den jüngsten Katastrophenopfern zeigen. Eine Höhe der Spende wird seitens der Frakti-

on nicht vorgegeben. Der Landrat soll ermächtigt werden, gemäß dem Schlüssel der Einwohnerzahlen des Landkreises Miltenberg eine Spende zu tätigen.

Herr Scherf erinnert an die Unterstützung, die der Landkreis Miltenberg zumindest bayernweit erfahren hat. Er schlägt eine Vorgehensweise analog der Spenden anlässlich der Flutkatastrophen in Niedernberg und Deggendorf vor. Herr Scherf bittet um die Ermächtigung, mit dem bayerischen Landkreistag Kontakt aufzunehmen, ob es aufgrund der nationalen Tragweite der Tragödie eine bayernweite oder durch den deutschen Landkreistag eine gemeinsame Spendenaktion gibt und eine zentrale Festlegung des als angemessen empfundenen Betrages erfolgt, den jeder Landkreis zu spenden hat. Er ist überzeugt, dass die Signale der Geschlossenheit Wirkung zeigen und ankommen, auch als Zeichen, dass der Landkreis zu seinen Einsatzkräften steht, die sich bereits im Einsatz befinden oder vor zwei/drei Wochen im Landkreis Kitzingen im Einsatz waren oder jüngst wegen Starkregen im Landkreis Miltenberg in den Gemeinden Großwallstadt, Kleinwallstadt, Mömlingen und Kirchzell.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig,

- die zwei Dringlichkeitsanträge zur Sitzung zuzulassen.
- die heutigen Sitzungsgelder an die Flutopfer zu spenden, eventuell an das Aktionsbündnis. Diese Entscheidung wird der Kreisverwaltung überlassen. Zur Aufrundung wird der Landrat aus seinem Verfügungsfonds Geld zusteuern.
Nachtrag zum Protokoll: Elf Kreistagsmitglieder haben im Nachgang dem Vorgang widersprochen. Diesen wird das Sitzungsgeld ausgezahlt. Für die Mehrheit der Mitglieder, die mit dem Verzicht auf das Sitzungsgeld einverstanden waren, wird dieses Sitzungsgeld nicht ausgezahlt, sondern stattdessen wurde 4.000 Euro an das Spendenkonto der Kreisverwaltung Ahrweiler angewiesen.
- die Kreisverwaltung zu ermächtigen, sich einer bayern- oder deutschlandweiten konzentrierten Aktion der Landkreissolidarität anzuschließen.
Nachtrag zum Protokoll: Laut Aussage der Geschäftsstelle des Bayerischen Landkreistags gibt es keine gemeinsame Spendenaktion für die Flutopfer. Alternativ wurde der Vorschlag unterbreitet, dass der Landkreis Miltenberg gezielt einem Landkreis eine Spende zukommen lässt. Da die ehrenamtlichen Einsatzkräfte des Landkreises Miltenberg schwerpunktmäßig im Landkreis Ahrweiler im Einsatz waren, wurden 50.000 Euro auf das Spendenkonto des Landkreises Ahrweiler überwiesen. Alle Fraktionsvorsitzenden erklärten im Nachgang zur Sitzung per E-Mail ihr Einverständnis zum Vorgehen.

Tagesordnungspunkt 2:

Jahresabschluss 2020 der Sparkasse Miltenberg-Obernburg

Herr Feußner, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Miltenberg-Obernburg, präsentiert den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020. Einleitend weist Herr Scherf auf das anspruchsvolle Geschäftsjahr hin mit den extremen Herausforderungen von Niedrigzins, Hochregulatorik und Pandemie, die das Geschäftsmodell erschweren. Zum einen besteht der Druck der Digitalisierung der Sparkassen, zum anderen lebt die Sparkasse vom direkten Kundenkontakt.

Herr Bohnhoff hinterfragt die personelle Vergrößerung des erweiterten Vorstandes von vier auf fünf Personen, ob es Änderungen im Filialnetz gibt und regt die gemeinsame Nutzung von Geldautomaten durch Volksbanken und Sparkassen an, um eine flächendeckende und günstige Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld sicherzustellen.

Herr Feußner verweist auf die massiven Anpassungen der Führungsstrukturen und Filialnetze. Der Verwaltungsrat wurde bereits von 15 auf sechs Personen reduziert. Der Vorstand verkleinerte sich von drei auf die Mindestzahl von zwei Personen. Der erweiterte Vorstand umfasst Nachwuchskräfte, die als Personalentwicklungsmaßnahme aufgebaut werden sollen, um perspektivisch älteren Vorstandskollegen*innen nachzufolgen. Die Sparkasse folgt damit der Strategie, vakante Positionen intern zu besetzen. Die Aufnahme von Herrn Österlein in den erweiterten Vorstand als stellvertretendes Vorstandsmitglied war somit nur eine interne Versetzung und hat nicht die Anzahl der Personalstellen der Sparkasse erhöht. Bezüglich des Filialnetzes führt Herr Feußner aus, dass die letzte Schließungsstruktur nur Geschäftsstellen mit keiner oder weniger Bedeutung betroffen hat. Es waren wenige bis keine Kundenverluste zu verzeichnen. Die meist frequentierte Geschäftsstelle ist das Internet. Die aktuellen Filialen befinden sich grundsätzlich immer auf dem Prüfstand. Es gibt keine Bestandsgarantien. Es wird auch auf die Topographie und Wanderbewegungen geachtet und Entscheidungen in Abhängigkeit zur Kundenfrequenz und zur Wirtschaftlichkeit getroffen. Bezüglich der Anregung zur Bargeldversorgung mittels Geldautomaten verweist Herr Feußner auf bereits gemeinsam genutzte Automaten mit den Genossenschaftsbanken, beispielsweise in Eisenbach oder im Südspessart. Ein Geldinstitut betreibt den Automaten, das andere zahlt ihm dafür eine Nutzungsgebühr. Der Kunde selbst kann kostenlos Bargeld abheben. Dieses Modell funktioniert gut und kann auch auf andere Ortschaften ausgerollt werden.

Herr Reinhard fragt nach der Ertragslage, dem Benchmarking der Sparkasse sowie nach den Kreditausfallrisiken, insbesondere nach den Corona-bedingten Ausfallrisiken.

Herr Feußner verweist auf das überdurchschnittliche Eigenkapital der Sparkasse, mit dem die Sparkasse sich bayernweit auf einem der vorderen Plätze befindet. Er versichert, dass keinerlei Bestandsgefährdung vorliegt. Bezüglich der Ertragslage befindet sich die Sparkasse im bayernweiten Vergleich mit 0,5 Prozent der Bilanzsumme in den hinteren Rängen. Daher besteht ein Handlungsbedarf zur Anpassung der Kostenstrukturen. Die Einsparmaßnahmen müssen fortgeführt werden. Das Kreditportfolio beläuft sich auf 1,1 Milliarden Euro. Im letzten Jahr wurde ein Bewertungsergebnis und damit potenzielle, aber nicht zwingend eintretende Kreditausfälle in Höhe von 1,8 Millionen Euro realisiert. Im Verhältnis bedeutet dies bei dem Gesamtvolumen zwar eine ärgerliche, aber gut verkraftbare Zahl. Diese ist nicht zwingend auf Corona zurückzuführen. Die Corona-geschädigten Fälle nutzen das Angebot der Hilfs- und Förderprogramme wie beispielsweise der LfA oder KfW. Die von Kreditausfall bedrohten Fälle waren meist schon vor der Pandemie in wirtschaftlicher Schieflage.

Herr Fahn bezieht sich auf die Aussage von Herrn Feußner, dass nur zwei Prozent der Bankkunden vom Verwahrentgelt betroffen sind. Er fragt nach der konkreten Kundenzahl.

Des Weiteren interessiert ihn, ob eine Erhöhung der Depotentgelte vorgesehen ist, eventuell in Abhängigkeit zur Höhe der Aktienpakete.

Herr Feußner hat die exakte Zahl nicht parat, schließt aber aufgrund der 60.000 Girokonten, dass bei zwei Prozent ca. 1.000 bis 1.015 Personen von Verwarentgelten betroffen sind. Bei den Depotgebühren sind Preiserhöhungen eine Abwägung aus Angebot und Nachfrage. Die Sparkasse ist bestrebt, das liquide Kundengeld in Höhe von 150 Mio. Euro möglichst anzulegen, unter anderem auch in Aktien. Die dafür erhobene Gebühr in Höhe von 1,9 Prozent ist marktkonform. Es gibt im Internet günstigere Anbieter in Bezug auf die Preise, dafür bieten diese aber keine Beratung an. Die Sparkasse ist bestrebt, ihre Beratungsleistung auch in der Fläche anzubieten. Diese Leistung führt zur Erhebung von Gebühren und ggf. auch zu deren Erhöhung.

Nachtrag für das Protokoll: Herr Feußner reicht schriftlich die Information nach, dass derzeit ca. zwei Prozent und damit ungefähr 1.200 der Sparkassenkunden kurzfristig fällige Einlagen in der Höhe unterhalten, die ab Oktober 2021 zur Berechnung von Verwarentgelten führt. Bezüglich der Nachfrage zur Preisgestaltung im Wertpapier- und Depotgeschäft verweist er auf die aktuelle Preisübersicht der Sparkasse. Änderungen an der Preisstruktur sind derzeit nicht vorgesehen, können für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen werden.

Herr Fieger fragt, ob es erste Signale für ein Ende der Niedrigzinsphase gibt und erkundigt sich nach dem Sachstand des Umzuges der Geschäftsleitung von Obernburg nach Miltenberg im Zuge der Hauptstellenschließung in Obernburg.

Herr Feußner ist ebenfalls betroffen und hat nun einen weiteren Fahrtweg zur Geschäftsstelle nach Miltenberg. Er führt aus, dass der Zinssatz von der EZB festgelegt wird. Dabei ist die Sparkasse nur ein Teilnehmer am Markt. Herr Feußner hat wenig Hoffnung, dass eine Änderung in der Mittelfristperspektive eintritt. Eine europäische Zentralbank hat die Interessen aller Mitgliedsländer zu vertreten, insbesondere auch bei den südlichen Ländern wie Italien, Spanien, Portugal und Griechenland hat sich an der grundsätzlichen Problemstellung nichts geändert. Griechenland und Italien haben noch immer so eine hohe Staatsverschuldung wie vor fünf Jahren. Somit hat die politische Mehrheit der EU ein Interesse an einem Zinssatz von null Prozent oder an einem Negativzins, da ansonsten die Staatsfinanzierung nicht mehr gegeben ist. So muss beispielsweise der Kauf von Staatsanleihen nicht mehr mit Eigenkapital unterlegt sein. Als Signal wird die Aufrechterhaltung der Finanzierungskreisläufe innerhalb der EU gesendet. Dafür bedarf es dieser niedrigen Zinssätze. Diese Erkenntnisse veranlassen Herrn Feußner zu der Vermutung, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren keine Änderung der Niedrigzinsen zu erwarten ist. Aktuell ist zwar eine kleine Inflation zu verzeichnen. Dennoch wirken lokale Effekte wesentlich stärker. Für Herrn Feußner sind auch keine Struktur- oder Reformbewegungen im südlichen Raum zu bemerken. Die aktuelle Geldpolitik verleitet zum Nichtstun, wie beispielsweise in Griechenland, Italien und Portugal, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Dennoch ist diesen Staaten eine problemlose Finanzierung möglich.

Frau Weitz fragt nach Details der Personalstruktur: warum in 2020 mehr Teilzeit- als Vollzeitkräfte in der Sparkasse tätig waren, ob diese überwiegend Frauen und wie viele Frauen in Führungspositionen beschäftigt sind. Es sollen in unterschiedlichen Bereichen Routierungen erfolgen. Sie wünscht sich mehr weibliche Führungskräfte.

Herr Feußner wünscht sich ebenfalls mehr weibliche Führungskräfte und führt aus, dass die Sparkasse eine Frauenquote von über 60 Prozent hat, ebenso hoch ist die Teilzeitquote. Das Durchschnittsalter beträgt 34 Jahre. Es herrscht ein hoher Durchfluss aufgrund Heirat, Umzug, Schwangerschaften usw. Dem wird die Sparkasse durch verschiedene Arbeitszeitmodelle gerecht. Die Teilzeitquote resultiert aus Frauen mit einem wohnortnahen Arbeitsplatz. Die Sparkasse fördert Frauen bewusst und hat eigene Förder- und Mentoringprogramme für die weibliche Belegschaft. Die Sparkasse hat sehr gute Erfahrungen gemacht, insbesondere die Frauen liefern überzeugende Statistiken in den Vertriebsbereichen. Daher besteht ein großes Interesse an der Förderung der Frauenquote. Auf der ersten Ebene gibt es zwei männliche Vorstandsmitglieder. Die zweite Vorstandsebene umfasst sieben Perso-

nen, darunter zwei Frauen. Die dritte Führungsebene, bestehend aus Abteilungs-, Bereichs- und Geschäftsstellenleiter*innen, umfasst rund 30 Personen, davon sind 40 Prozent weiblich. Zwischen der zweiten und dritten Geschäftsstellenebene besteht bezüglich Engagement, Zeitfaktor und Gehalt ein großer Sprung. Dies lässt sich für weibliche Führungskräfte oft schwer mit einem Familienleben vereinbaren. Herr Feußner informiert über das erstmalige Jobsharing in der Sparkasse bei einer Führungsposition. Aufgrund der Schwangerschaft der bisherigen Leiterin des Vorstandsstabes wird die Vertretung durch zwei Teilzeitkräfte wahrgenommen. Er ist optimistisch und gewillt, weibliche Führungskräfte zu fördern und zu stärken.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

Geschäftsbericht 2020 ZENTEC GmbH Großwallstadt

Herr Stürmer und Herr Gasper, Geschäftsführer der ZENTEC GmbH, präsentieren den Geschäftsabschluss 2020.

Herr G. Rüth lobt die gute Arbeit der ZENTEC. Er fragt bezüglich der Personalie Stürmer und Gasper nach, ob und wann deren kommissarischer Status als Geschäftsführer entfallen ist. Er möchte wissen, welche Rolle die ZENTEC im Kontext des Kompetenznetztreffens bei der Fahrzeugsicherheit spielt. Die Region bayerischer Untermain war lange Zeit führend in diesem Zukunftsthema. Bezüglich Gründungsgeschehen interessiert ihn die Auslastung des Gründerzentrums in Großwallstadt. 1996 erfolgte die Gründung mit der Maßgabe, dass Start-up's nach drei bis fünf Jahren ausgegliedert werden. Er fragt nach der dadurch verursachten Fluktuation/Bewegungsquote und den finanziellen Auswirkungen für das Gründerzentrum. Ihn interessieren Details der Zusammenarbeit zwischen dem Gründerzentrum in Großwallstadt und dem Digitalen Gründerzentrum sowie den gehobenen Synergien. Zur Initiative bayerischer Untermain hinterfragt er, ob im Bereich der Siedlungsentwicklung im Planungsverfahren Abstimmungen oder Dopplungen erfolgen. Ein weiterer Schwerpunkt der ZENTEC liegt bei der regionalen Identitätsförderung. Er erkundigt sich nach dem Sachstand. Herr Gasper informiert, dass Herr Stürmer und er als kommissarische Geschäftsführer bis Ende März 2019 eingesetzt waren. Mit Gesellschafterbeschluss erfolgte ab April 2019 die dauerhafte Ernennung. Bei der Fahrzeugsicherheit ist mit dem automatisierten Fahren das Projekt „Van-Assist“ erwähnenswert und wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiter eine wichtige Rolle spielen. Für das Kompetenznetz Automotiv wird ein Angebot für die Unternehmen der Automobilbranche der Region unterbreitet, damit mit starken externen Partnern, wie Bayern innovativ, eine gezielte Ansprache erfolgt, auch zum Thema Digitalisierung und Kooperationsprojekte. Ein Highlight der letzten Jahre waren die großen Projekte, KOHAF zum Beispiel. Ein Fokus liegt derzeit auf den Kooperationsprojekten. Dabei wird der regionale Ansatz verstärkt verfolgt. Die Auslastung des Gründerzentrums liegt bei 86 Prozent, davon sind ca. 37/38 Prozent Gründer*innen. Es gab keine corona-bedingten Auszüge. Ein Unternehmen hat sich beispielsweise so vergrößert, dass ein Umzug nach Aschaffenburg erfolgte. Mit der Auslastung ist man sehr zufrieden. Flexible Angebote wurden unterbreitet. Die Zusammenarbeit mit dem digitalen Gründerzentrum ist sehr gut, man ergänzt sich optimal. Nahezu im wöchentlichen Takt erfolgen Abstimmgespräche. Ein Antrag für ein gemeinsames Kooperationsprojekt mit der Hochschule wurde gestellt.

Herr Stürmer ergänzt, dass Gründer, die beim Gründerzentrum der ZENTEC den Kontakt suchen, ggf. auch an das digitale Gründerzentrum verwiesen werden. Ebenso erfolgt der Prozess umgekehrt, um den Gründer*innen bestmögliche Hilfestellung zu gewähren. Bei Schnittmengen führen beide Gründerzentren Gespräche und offerieren ihre Kontaktmöglichkeiten.

Herr Gasper führt bezüglich der Siedlungsentwicklung aus, dass die Zentren gestärkt werden sollen. Die ZENTEC führt Planungsgespräche und unterstützt die Kommunen bei den Förderanträgen. Für die regionale Identität und Produkte wird es weiterhin Events wie den Apfelmarkt geben. In 2021 soll er planmäßig in Goldbach stattfinden. Der regionale Einkaufsführer wurde Anfang des Jahres 2021 veröffentlicht. Marion Schmidt ist die Hauptansprechpartnerin für das Thema. Aufgrund der Pandemie wird verstärkt auf die digitale Veranstaltungsform ausgewichen.

Herr Fahn und Frau Fecher interessieren sich für die Organisation der nächsten Sitzung des Energiebeirates. Die letzte Sitzung fand am 4. Juli 2020 statt. Es wird nach der Planung für einen neuen Sitzungstermin und der Tagesordnung gefragt.

Herr Gasper verweist auf den vorgesehenen Termin am 29. Juli 2021. Der Versand der Einladung soll am 19. Juli 2021 erfolgen. Die Tagesordnung wird aktuell mit Herrn Scherf abgestimmt.

Im ersten Halbjahr erfolgt die Sitzung im virtuellen Format, im zweiten Halbjahr ist eine Präsenzveranstaltung geplant.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken

Der TOP wurde abgesetzt wegen Dopplung zu TOP 9.

Tagesordnungspunkt 5:

Digitalisierung der Schulen

Herr Scherf verweist auf die in 2019 durch den Kreistag erfolgte Weichenstellung für eine gute digitale Anbindung der Schulen des Landkreises, Stichwort Glasfaser, sowie die digitale Ausstattung der Schulen. Im aktuellen Kreishaushalt stehen über 2 Mio. Euro für die Projekte zur Verfügung. Im vergangenen Jahr fand eine Ergänzung um das Sonderprogramm des Bundes für die mobilen Endgeräte der Lehrkräfte und Schüler*innen statt. Der Prozess ist extrem aufwendig. Es gibt einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses zur Umsetzung.

Herr Feigl führt durch die Präsentation der Firma IK-T. Er entschuldigt seinen abwesenden Kollegen Herrn Kratzer.

Herr Stich lobt aus seiner Erlebensperspektive als Schulleiter die Arbeit der IK-T und des Landratsamtes. Das Förderprogramm wäre alleine nicht zu bewerkstelligen. Grundsätzlich verlief dieses Förderprogramm schneller als üblich. Aber die Leihgeräte für die Lehrer*innen kommen verspätet. Er moniert die von Politiker*innen geschürte Erwartungshaltung in diversen TV-Sendungen, dass eine Aufsetzung dieses Förderprogramms mit einer sofortigen Umsetzung und Verfügbarkeit von Leihgeräten vor Ort gleichzusetzen ist. Das weckt Erwartungen und schafft Probleme. Die Begleitung durch die Firma IK-T war hervorragend. Herr Stich lobt die Förderprogramme des Bundeslandes Bayern. Diese funktionieren in der Regel weitaus besser und schneller als die des Bundes. Sofern eine Anbindung an das Glasfaserkabel erfolgt, ist seine Schule gut ausgestattet. Er moniert fehlende digitale Lehrpläne. Digitalisierung ist ein Prozess. Wenn dieser final umgesetzt ist, sollte wieder eine Konzentration auf das Lehren und Lernen erfolgen. Denn Schüler*innen lernen am optimalsten im Präsenzunterricht.

Herr Scherf unterstreicht die Bedeutung des physischen Miteinanders für den Lernprozess. Er lobt ebenfalls das bayerische Förderprogramm, das in einer Einfachheit aufgesetzt war, wie man sich alle Förderprogramme wünsche. Der Digitalpakt des Bundes hingegen war im Kontrast sehr komplex verfasst.

Herr Becker fragt nach der Zuständigkeit bezüglich des Mobile Device Managements.

Herr Feigl verweist darauf, dass das Mobile Device Management inbegriffen und erlaubt ist. Der Betrieb der Tablets wird mit 100 Euro pro Gerät gefördert. Dies umfasst auch die Lizenzgebühren. Die Kosten dafür sind beim Dienstleister budgetiert.

Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt von den vorgestellten Maßnahmen Kenntnis.
2. Der Kreistag beauftragt und ermächtigt einstimmig die Verwaltung mit der Durchführung der vorgestellten Maßnahmen.

Tagesordnungspunkt 6:

Änderung des § 15 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg

Herr Scherf präsentiert den folgenden Sachverhalt: Der Landrat hat mit Zustimmung des Kreistages am 15.04.1986 eine Dienstanweisung (DA) für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg erlassen. Der § 15 dieser DA enthält nähere Regelungen über die Zuständigkeit, die Erforderlichkeit und die Anzahl der durchzuführenden Kassenprüfungen.

Nach dem Abs. 1 obliegt die örtliche Kassenprüfung dem Landrat, der sich des Kreisrechnungsprüfungsamtes bedient. Nach der ursprünglichen Regelung waren die Kreiskasse Miltenberg, die Gebührenkasse in der Dienststelle Obernburg und die Sonderkassen der Krankenhäuser mindestens dreimal, die Nebenkassen mindestens zweimal, davon mindestens einmal unvermutet, einer Prüfung zu unterziehen (Abs. 2).

Mit Kreistagsbeschluss vom 02.01.1990 wurde die Anzahl der durchzuführenden Kassenprüfungen bei der Kreiskasse Miltenberg und der Gebührenkasse in der Dienststelle Obernburg auf zweimal jährlich, bei den Nebenkassen auf einmal jährlich reduziert.

Die gesetzliche Vorgabe (§ 3 Abs. 1 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung) sieht dagegen bei einer Kasse und ihren Zahlstellen in jedem Jahr nur mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vor.

Nachdem bei den bisher durchgeführten Kassenprüfungen keine besonderen Vorkommnisse festgestellt wurden und zwischenzeitlich in der Dienststelle Obernburg und der Kreiskasse Miltenberg Kassenautomaten im Einsatz sind, wird von Landrat Scherf und dem UB 4 – Revision angeregt, die Anzahl der durchzuführenden Kassenprüfungen an die gesetzliche Vorgabe anzugleichen.

Die v. g. Dienstanweisung wird im § 15 entsprechend angepasst, jedoch nicht neu ausgefertigt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2021 den Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig im § 15 der Dienstanweisung für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg, die Anzahl der jährlich durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfungen in der Kreiskasse Miltenberg, in der Gebührenkasse der Dienststelle Obernburg sowie in der Joseph Anton Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt auf eins zu reduzieren. Bei den Nebenkassen bleibt es bei der einmal jährlichen Prüfung. Die Dienstanweisung wird entsprechend angepasst; jedoch nicht neu ausgefertigt.

Tagesordnungspunkt 7:

Kinder, jugend- und familienpolitische Leitlinien (2020 bis 2026)

Herr Rätz, SG 22 Kinder, Jugend und Familie, trägt vor:

Der BBA JHP hat in seiner 5. Klausurtagung am 24. April 2021 folgende Kinder-, jugend- und familienpolitischen Leitlinien für den Geltungsbereich 2020-2026 überarbeitet, ergänzt und einstimmig entschieden. Die Leitlinien wurden in zwei parallellaufenden Arbeitsgruppen bearbeitet und beide Gruppen kamen zur fachlichen Einschätzung, dass dem großen Themenbereich „Teilhabe“ künftig mehr Bedeutung beizumessen ist.

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt diesen Beschluss für folgende vier Leitthemen (Ausarbeitung siehe Anhang):

1. Partizipation leben
2. Den Landkreis Miltenberg zukunftsfähig gestalten
3. Bildung in der Region stärken
4. Teilhabe im Landkreis Miltenberg ermöglichen

Die bisher geltenden Leitlinien wurden durch eine 4. Leitlinie zur Teilhabe erweitert. Hiermit wird auch der gesamtgesellschaftlichen rechtlichen Weiterentwicklung entsprochen und der Auftrag der Teilhabe in der Reform des SGB VIII sowie im Bundesteilhabegesetz entsprochen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die überarbeiteten „Kinder-, jugend- und familienpolitischen Leitlinien“ in der vorliegenden Form für die Wahlperiode 2020-2026 festzulegen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, die überarbeiteten „Kinder-, jugend- und familienpolitischen Leitlinien“ in der vorliegenden Form für die Wahlperiode 2020-2026 festzulegen.

Tagesordnungspunkt 8:

Beteiligungsbericht des Landkreises Miltenberg - Geschäftsjahr 2020

Frau Erfurth, UB 3 Finanzen, erläutert den Beteiligungsbericht des Landkreises Miltenberg für das Geschäftsjahr 2020 gemäß Präsentation.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 9:

Haushalt 2021: Rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken

Frau Erfurth, UB 3 Finanzen, erläutert den Haushalt des Landkreises Miltenberg für das Geschäftsjahr 2021 gemäß Präsentation.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 10:

Klagen des Marktes Weilbach gegen Kreishaushalt 2015 und 2016

Herr Scherf verweist auf den Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses und berichtet aus der Diskussion im Kreisausschuss zu folgenden zwei Aspekten: das Verwaltungsgericht Würzburg geht in seinem Urteil gegen den Landkreis Miltenberg nicht auf die inhaltliche In-Frage-Stellung, also die inhaltliche Klagebegründung ein, sondern verweist auf einen Verfahrensfehler bei der Berücksichtigung der Situation der gemeindlichen Finanzen in ihrer Gesamtheit. Hierbei bezieht sich das Verwaltungsgericht auf ein entsprechendes Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom Dezember 2018. In diesem Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes wurden erstmals definierte formale Vorgaben zur Berücksichtigung der Situation der gemeindlichen Finanzen in ihrer Gesamtheit gemacht. Seit 2019 werden diese beim Erlass des Haushaltes formal berücksichtigt. Vorher erfolgte dies informell im Austausch mit den Gemeindetagen und in der Erörterung im Kreistag. Er betont, dass ohne den Blick auf die Leistungsfähigkeit der 32 Gemeinden des Landkreises noch kein Kreishaushalt – mindestens seit dem Jahr 2002, seit Herr Scherf dem Kreistag angehört – beschlossen wurde. Der bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Urteil aus, dass bei einem Verfahrensfehler die Haushaltssitzung insgesamt nichtig wird, jedoch ein rückwirkender Neuerlass der Haushaltssatzung zulässig ist, weshalb ein Klageerfolg nicht zwangsläufig zu einer Rückzahlungsverpflichtung führt. Ausdrücklich wird dies auch für Haushaltssatzungen mit der Folge betont, dass darauf beruhende fehlerhafte Kreisumlagebescheide geheilt werden können. Die Nachholung des Satzungserlasses erscheint auch nach Ablauf des Haushaltsjahres vor allem dann möglich und geboten, wenn ein großer Verfahrensfehler vorliegt. Aus diesem Grund sieht eine der beiden, von der Verwaltung erarbeiteten Handlungsoptionen, welche in der Kreisausschusssitzung vorgestellt wurden und in der Sitzungsvorlage aufgezeigt sind, vor, dass der Kreistag die Verwaltung beauftragt, die rückwirkende Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Jahre 2015/2016 vorzubereiten. Diese Handlungsoption wird seitens des Kreisausschusses dem Kreistag mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen. Wichtige Aspekte in der Diskussion waren unter anderem der Grundsatz der Gleichbehandlung aller 32 Gemeinden, schließlich würden die klagegegenständlichen ca. 258.000 Euro aus dem Kreishaushalt beglichen werden. Es lag die Überzeugung vor, dass in den Jahren 2015 und 2016 inklusive des Nachtragshaushaltes 2016 gute Haushalte aufgestellt wurden. Bezüglich der im Kreisausschuss geäußerten Sorge, es könnten andere Gemeinden ebenfalls den Klageweg wählen, sollte die Haushaltssatzung neu erlassen werden, gibt Herr Scherf zu bedenken, dass der Klageweg immer offensteht. Der Umstand, dass sich in den beiden Jahren 2015 und 2016 keine andere Gemeinde der Klage angeschlossen hat, ist Ausdruck des breiten Konsens, dass die Aufstellung eines Haushaltes und die Festlegung einer notwendigen Kreisumlage für den nichtgedeckten Finanzbedarf eine kritische Aufgabenstellung sind, die im Kreistag zu bewerkstelligen ist und nicht stellvertretend von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelöst werden kann. Herr Scherf stellt den Empfehlungsbeschluss aus dem Kreisausschuss zur Diskussion, die rückwirkende Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Jahre 2015/2016 vorzubereiten.

Herr Bohnhoff führt aus, dass mit den von Weilbach angestregten Diskussionen juristisches Neuland betreten wurde. Es gibt hierfür keine Blaupause. Die Einschätzung der Verwaltung in der Vergangenheit war, dass kein Prozessrisiko besteht, sondern dass man einen Vergleich getroffen hat, der einen geringeren Schaden zur Folge hat als die 258.000 Euro. Man hatte den Eindruck, es kann eigentlich nichts passieren. Der jetzige Gerichtsbeschluss hat alle Beteiligten eines Besseren belehrt. Die Handlungsoption 1 verursacht Arbeit in der Verwaltung und beinhaltet ein weiteres Prozessrisiko. Er befürwortet daher die Option 2 als beziffertes und absehbares Risiko. Die Fraktion der CSU beurteilt das Vorgehen nicht einheitlich. Im Nachgang muss der Grundsatz diskutiert werden, der der doppischen und kameralis-

tischen Haushaltsführung zu Grunde liegt, und ob die Erhebung und der gewichte Umgang mit den Gemeinden gerecht erfolgt. Mittlerweile haben 30 Prozent der Gemeinden des Landkreises Miltenbergs eine angespannte Haushaltslage. Hier wäre zu prüfen, ob die Änderungen der Vorgehensweise im Vergleich zu 2015 und 2016 ausreichend sind. Dieser grundsätzliche Diskussionsbedarf ist unabhängig von der heutigen Abstimmung zu sehen.

Herr Scherf stimmt dem Begriff des rechtlichen Neulandes zu, das mit dem Vorschlag des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes betreten wird. Er weist daraufhin, dass Herr Feil eine juristische Einschätzung abgegeben hat. Bei der Erörterung des Vergleichsabschlusses wurde ein Prozessrisiko nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Herr Bohnhoff insistiert, dass es eine eindeutige Empfehlung gab.

Herr Scherf lobt, dass Herr Feil eine juristische Empfehlung abgegeben hat und nicht nur eine abwägende Einschätzung ohne tendenzielle Empfehlung. Es liegt nicht im Gesamtkonstrukt der Landkreise, dass der ungedeckte Bedarf über die Gemeinden finanziert muss. Wenn sich grundsätzlich insgesamt die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht mehr darstellt, ist es eine Frage des Finanzausgleiches. Dem kann der gesamte Kreistag relativ gelassen entgegensehen. Wenn man sich die Gesamtkreisumlage des Landkreises Miltenberg anschaut, sowohl in Prozentpunkten als auch vor allem in Eurobeträgen in der Belastung pro Kopf und Einwohner, dann muss der Landkreis Miltenberg den Vergleich nicht scheuen. Alle Aufstellungen des Kreishaushaltes erfolgen stets sehr sorgsam. Der Aspekt der freiwilligen Leistungen umfasst vor allem Leistungen, die den Gemeinden und Städten vor Ort zu Gute kommen. Diesen grundsätzlichen Bemerkungen muss sich bei jeder Haushaltsaufstellung gestellt werden.

Herr Schwing merkt an, dass die bisherigen Diskussionen nur den reinen Streitwert von 258.000 Euro beinhalten. Ihn interessieren die bisher entstandenen Kosten für die Gerichtsverhandlungen, externen Berater, für den Rechtsbeistand, für die interne Aufbereitung der Thematik. Daher fragt er, ob auch zu diesen Kostenpositionen eine Gesamtzahl vorliegt. Ebenfalls fragt er nach, welcher Kostenanteil durch die Rechtsschutzversicherung abgedeckt ist und welche Kosten der Landkreis zu tragen hat. Er teilt die Auffassung, dass juristisches Neuland betreten wird. Daher fragt er, ob eine Stellungnahme des gewählten Rechtsbeistandes vorliegt und diese eine worst-case-Betrachtung beinhaltet, was passiert, wenn der Landkreis Miltenberg bei Neufassung der Haushaltssatzung evtl. mehrere Klagen zu erwarten hätte. Ebenfalls möchte er wissen, ob hierfür eine Kostenschätzung vorliegt, um eine adäquate Risiko-Nutzen-Abwägung vornehmen zu können. All diese Aspekte sind zu beziffern und dem Streitwert hinzuzurechnen. Dessen sollte man sich bei der Entscheidungsfindung bewusst sein.

Frau Erfurth führt aus, dass die Stellungnahme des Rechtsanwaltes in Form des Aktenvermerkes vorliegt. Dieser wurde den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine Gesamtkostenbetrachtung liegt noch nicht vor. Eine Abdeckung durch die Rechtsschutzversicherung ist noch zu klären.

Herr Scherf weist daraufhin, dass bei jedem Erlass einer Haushaltssitzung und den Versand der Bescheide an die Gemeinden das Risiko zur Klage besteht. Durch den Hinweis des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei Verfahrensfehlern eine Korrekturmöglichkeit gegeben ist, muss der Landkreis das Prozessrisiko nicht scheuen.

Sachverhaltsdarstellung gemäß Sitzungsvorlage:

Die Kreisumlagebescheide des Landkreises Miltenberg der Jahre 2015 und 2016 werden ausschließlich wegen mangelnder Berücksichtigung der finanziellen Lage der kreisangehörigen Gemeinden aufgehoben, soweit die darin gegenüber dem Markt Weilbach festgesetzte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 den Betrag von 912.918 € (= 171.300 €) und für das Haushaltsjahr 2016 den Betrag von 843.289 € (= 86.698 €) übersteigt. Eine Aussage zur inhaltlichen Berechnung wurde nicht getroffen.

Für den Landkreis Miltenberg haben sich aus den Urteilen drei Handlungsoptionen ergeben:

1. Rückwirkende Beschlussfassung über die streitgegenständlichen Haushaltssatzungen der Jahre 2015 und 2016.
2. Zahlung der streitgegenständlichen Beträge an den Markt Weilbach (171.300 € und 86.698 €)
3. Antrag auf Zulassung der Berufung

Prof. Dr. Schwarz hat in seinem Vermerk die drei Handlungsoptionen ausführlich erläutert, sie sind Basis dieser Beschlussvorlage.

In einer Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 07.06.2021 im Landratsamt Miltenberg wurde einvernehmlich festgelegt, keinen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. Somit hat der Landkreis Miltenberg die beiden folgenden Handlungsoptionen:

Handlungsoption 1:

Rückwirkende Beschlussfassung über die streitgegenständlichen Haushaltssatzungen der Jahre 2015 und 2016.

Die Haushaltssatzungen der Jahre 2015 und 2016 würden unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage der kreisangehörigen Gemeinden erneut beschlossen. Auf der Grundlage dieser Satzungen würden dann gegenüber dem Markt Weilbach erneute Kreisumlagebescheide erlassen. Es müssten voraussichtlich ausschließlich im Verhältnis zum Markt Weilbach neue Kreisumlagebescheide in der Höhe der Rückforderungen ergehen, da alle anderen Bescheide bestandskräftig sind und nicht mehr angefochten werden können.

Diese Handlungsoption würde, so Prof. Dr. Schwarz, das Verfahren formal einwandfrei beenden, allerdings mit der Möglichkeit, dass der Markt Weilbach hiergegen Klage erhebt.

Für die Festlegung der konkreten Vorgehensweise beim Neuerlass der Haushaltssatzungen und insbesondere die Frage der Datenbasis wird die Regierung von Unterfranken als Genehmigungsbehörde um Begleitung gebeten, da die Umsetzung dieser Handlungsoption für alle Beteiligten ein Novum darstellt. Ebenso wären der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sowie der Bayerische Landkreistag einzubinden.

Grundlage für den Neuerlass der Haushaltssatzungen ist der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.12.2018. Wir verweisen hier vor allem auf die Randziffern 11 und 14, die wir als Anlage beigefügt haben.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, die rückwirkende Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen der Jahre 2015 und 2016 (Handlungsoption 1) vorzubereiten.

Handlungsoption 2:

Der Landkreis leistet zur Beilegung des Rechtsstreits einmalige Zahlungen in der streitgegenständlichen Höhe von 171.300 € und 86.698 €.

Anlage:

Auszüge aus dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.12.2018:

Randziffer 11

2. Aus den vorgenannten Gründen dürfte hier zwar ein absoluter Verfahrensfehler vorliegen, der zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung insgesamt führt und damit dem klägerischen Anfechtungsbegehren im Falle einer streitigen Entscheidung zum Erfolg verhelfen würde (dazu a). Der Senat erachtet jedoch einen rückwirkenden Neuerlass der Haushaltssatzung als zulässig, sodass ein Klageerfolg im vorliegenden Verfahren nicht zwangsläufig zu einer Rückzahlungsverpflichtung führt (dazu b).

Randziffer 14

b) Der gerichtliche Vergleichsvorschlag kann allerdings nicht unberücksichtigt lassen, dass nach der in der mündlichen Verhandlung geäußerten vorläufigen Rechtsauffassung des Senats ein rückwirkender Neuerlass der Haushaltssatzung zulässig wäre (bejahend auch ThürOVG, U.v. 18.12.2008 – 2 KO 994/06 – ThürVBI 2009, 179 = juris Rn. 37; verneinend OVG MV, U.v. 18.7.2018 – 2 L 463/16 – UA S. 7 ff.). Nach allgemeinen Grundsätzen kann eine Satzung rückwirkend erlassen werden, wenn sie eine ungültige bzw. rechtlich zweifelhafte Satzung ersetzen soll und keine Vertrauensschutzgründe entgegenstehen. Dies muss auch für Haushaltssatzungen gelten mit der Folge, dass darauf beruhende fehlerhafte Kreisumlagebescheide geheilt werden können (vgl. BayVGH, U.v. 2.8.1996 – 4 B 94.1200 – juris Rn. 28 zum rückwirkenden Inkrafttreten einer verspätet erlassenen Haushaltssatzung). Die Nachholung des Satzungserlasses erscheint auch nach Ablauf des Haushaltsjahres vor allem dann möglich und geboten, wenn ein bloßer Verfahrensfehler vorliegt und noch nicht alle für das betreffende Jahr ergangenen Kreisumlagebescheide in Bestandskraft erwachsen sind. In diesem Fall besteht ein unabweisbares Bedürfnis nach einem Neuerlass der Satzung mit rechtswirksamer Festsetzung des Umlagesatzes, zumal der Landkreis nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 2 LKrO i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayFAG verpflichtet ist, seinen durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen. Durch die nachträgliche Neufestsetzung des Umlagesatzes kann dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung bei der Heranziehung zur Kreisumlage im Ergebnis Rechnung getragen werden. Haushaltsrechtliche Vorgaben, insbesondere das Jährlichkeitsprinzip des Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LKrO, stehen einem solchen rückwirkenden Satzungserlass jedenfalls 13 14 - 9 - nach bayerischem Landesrecht nicht entgegen (vgl. auch ThürOVG, U.v. 18.12.2008 – 2 KO 994/06 – ThürVBI 2009, 179 = juris Rn. 38).

Hinweis:

Die beiden Urteile und ein Beschluss zu den Klagen Weilbach liegen schriftlich vor. Diese sowie der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.12.2018 und ein Vermerk des Rechtsbeistands des Landkreises Miltenberg Prof. Dr. Schwarz stehen im KIS zur Verfügung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich, die Verwaltung zu beauftragen, die Datenbasis für den rückwirkenden Beschluss der Haushaltssatzungen der Jahre 2015 und 2016 vorzubereiten und den Kreisgremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Tagesordnungspunkt 11:

Anfragen

Frau Weitz fragt, wann der Umzug des Landratsamtes in die Räume der Sparkasse Obernburg abgeschlossen ist. Zusätzlich zur Zulassungsstelle soll wohl auch das Jugendamt untergebracht werden.

Herr Scherf verweist auf die letzten baulichen Vorbereitungen und Umsetzungen. Das Umzugsmanagement beginnt im September/Oktober 2021 und soll gemäß Zeitplanung bis Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Herr Fieger ergänzt, dass bezüglich des Parkkonzeptes diese Woche ein Termin mit dem Kreisbaumeister anberaumt ist. Das Parken der Bürger*innen während des Zulassungsvorganges sowie der Besucher*innen des Landratsamtes soll gewährleistet werden. Der Einzug der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes bzw. der Außenstelle Klingenberg war ihm bekannt. In der bisherigen Kommunikation wurde die Auflösung von Zweigstellen wie Klingenberg und die Integration in die Geschäftsstelle nach Obernburg bekanntgegeben.

Herr Scherf führt aus, dass das Jugendamt nicht nur in Teilen, sondern aufgrund einer effizienten Arbeitsweise in Gänze und Gesamtheit in Obernburg angesiedelt wird. Er verweist auf die bereits vorliegende Antwort von Kreisbaumeister Wosnik zum Parkplatzkonzept. Es sind acht Stellplätze in der Tiefgarage angemietet und es werden in der Baugenehmigung ausgewiesene Stellplätze im Hofbereich für die Kfz-Zulassung genutzt. Die Mitarbeiter*innen des Landratsamtes werden am Main auf den dem Gebäude zugeordneten Stellplätzen parken. Kunden*innen des Landratsamtes können die Parkplätze in der Tiefgarage, die Stellplätze im öffentlichen Raum sowie die am Main nutzen. Des Weiteren befindet man sich im Austausch bezüglich der Kurzzeitparkplätze unmittelbar vor dem Gebäude. Es liegt ein belastbares Parkplatzkonzept vor. Herr Scherf bittet diesbezüglich die Kommunalpolitiker*innen um Unterstützung. Es wird immer wieder von der Stärkung der Innerorte und des Einzelhandels gesprochen. In der Römerstraße in Obernburg ist das Potenzial eines starken Einzelhandels gegeben. Dementsprechend war ein Antriebsgrund für den Umzug in das Sparkasengebäude die Stärkung der Römerstraße durch die Schaffung von weiterem Publikumsverkehr, sowohl durch die Umsiedlung der Kfz-Zulassungsstelle als auch die des Jugendamtes und anderer Servicestellen, die dort wahrgenommen werden können. Solch ein innerörtliches Parkkonzept ist anspruchsvoller. Er wirbt um Unterstützung für die zu erwartende Lebensqualität der Obernburger Römerstraße. Mit kurzem Fußweg lassen sich mehrere Erledigungen ressourcenschonend miteinander verknüpfen.

Frau Steger frag nach, ob auch das Spielgerätelager der Kreisjugendpflege mit umzieht.

Frau Flegler berichtet über gerade dazu stattfindende Planungen. Voraussichtlich verbleibt es in Miltenberg.

Herr Bohnhoff weist auf die nächste geplante Kreistagssitzung am 18.10.2021 hin. Der Schulstart findet im September 2021 statt. Er fragt nach Überlegung wie dem Einsatz von Verstärkerbussen oder anderer Maßnahmen, um Präsenz auch realisieren zu können. Er regt einen runden Tisch kurz vorher an.

Herr Scherf führt aus, dass immer alle Verstärkerbusse eingesetzt wurden. Zum neuen Schuljahresbeginn werden alle Kapazitäten genutzt und damit die Verstärkerbusse weiterfahren, damit so wie aktuell ein Präsenzunterricht möglich ist. Im September wird es genauso mit dem Maximum an Verstärkerbussen weitergehen.

Herr Bohnhoff fragt nach der Meinung von Herrn Scherf zum Lüftungsthema.

Herr Scherf bejaht die Erfordernis von Lüftung. Oft findet aber eine thematische Verwechslung der Begrifflichkeiten statt. In der Märzsitzung des Bauausschusses wurde das Lüftungs- und Hygienekonzept an den Landkreisschulen des Landkreises Miltenberg vorgestellt. Das

mit den Bürgermeister*innen gemeinsam besprochene Konzept basiert auf der wissenschaftlichen Grundlage der so genannten S3-Richtlinie. Lüftung und Luftaustausch sind unabdingbar. Selbst bei einem Einsatz von Luftfilteranlagen wird der Luftaustausch mit Frischluft benötigt, um auch den Aerosolaustausch und die Versorgung mit Sauerstoff zu gewährleisten. Es ist wissenschaftlich belegt, dass das Stoßlüften fast die gleiche Luftaustauschqualität hat wie die einer Lüftungsanlage. Optimal ist die Verstärkung des Effektes durch das Querlüften. Und gemäß wissenschaftlicher Expertise soll dort, wo das Lüften nicht einwandfrei möglich ist, die Luftqualität durch den Einsatz von mobilen Luftfilteranlagen verbessert werden. Genau dieses Konzept wurde im Winter entwickelt, mit den Gemeinden besprochen, im Bauausschuss vorgestellt, mit den Schulleitern besprochen. Die wahrgenommene Zufriedenheit ist sehr groß. Im Frühjahr wurde an den Orten, wo die Lüftung aufgrund des Querschnittes oder eine Querlüftung nicht optimal möglich war, der Einsatz mobiler Anlagen geprüft. Vor 14 Tagen wurde aufgrund des Förderprogramms des Bundeslandes Bayern eine erneute Abfrage an die Schulen versendet, um zu erfahren, bei welchen Räumen sie auch rein subjektive Zweifel haben, dass eine optimale Lüftung erfolgt. Dieser Weg wird fortgesetzt, insbesondere, da viele Rückfragen von Eltern, Elternbeiräten oder Schulleiter*innen beinhalten, ob durch den Einsatz der mobilen Geräte die Öffnung der Fenster entfallen kann. Wenn nicht mehr gelüftet wird, ist jedoch die Sauerstoffversorgung nicht ausreichend gewährleistet. Der große Vorteil der Lüftungsanlagen besteht im Austausch der Frischluft und der Aerosole, ebenfalls fällt die Wärmeproblematik nicht an. Diese tritt mitunter beim Stoßlüften auf. Insbesondere in der Anwendung führt dies zu Problemen, wenn aus Sorge im Winter bei null Grad oder minus fünf Grad 45 Minuten lang während des Unterrichts die Fenster geöffnet sind. Dies ist falsch und nicht zielführend. Im Winter genügt es, bei schönen Außentemperaturen alle 20 Minuten die Fenster für zwei bis fünf Minuten zu öffnen. Durch dieses Stoßlüften wird der perfekte Luftaustausch erzielt.

Herr Ullmer führt aus, dass vor zwei Jahren auf der L521 von Eichenbühl nach Hardheim an der Abzweigung nach Riedern/Guggenberg bei Einmündung zum Wertstoffhof Guggenberg ein tödlicher Motorradunfall stattfand. Dem Fahrer wurde die Vorfahrt genommen. Eine Verringerung des Tempolimits auf 70 km/h sollte aufgrund des Unfalls sowie der allgemeinen Situation in Betracht gezogen werden. Er fragt nach dem Umsetzungsstand, denn es gibt Anlieferverkehr in Guggenberg und bei der benachbarten Firma. Es fahren Lkws durch das Wohngebiet, da diese seit dem Vorfall nicht mehr aus der Einmündung rausfahren möchten, da es ihnen zu gefährlich ist. Die Einmündung liegt in Kilsheim. Daher gibt es eventuell Zuständigkeitsprobleme.

Herr Scherf weist auf die Gemengelage zwischen dem Landkreis Miltenberg und Baden-Württemberg hin. Er notiert sich die Frage und informiert sich bei der Unteren Verkehrsbehörde über den Sachstand.

Nachtrag für das Protokoll: Der Kreuzungsbereich liegt markierungstechnisch im Main-Tauber-Kreis. Deren Prüfung vor Ort hat ergeben, dass der Einmündungsbereich richtlinienkonform ausgebaut ist und die Fahrbahn sich in einem guten Ausbauzustand befindet. Ausreichende Sicht für den ausfahrenden Verkehrsteilnehmer ist vorhanden. Anhaltspunkte für eine erhöhte Unfallgefahr sind nicht erkennbar. Durch das Polizeipräsidium Heilbronn wurde zudem mitgeteilt, dass sich in den letzten 15 Jahren lediglich dieser eine Unfall in 2019 ereignet hat, somit dieser Streckenabschnitt nicht auffällig ist. Die Unfallaufnahme erfolgte damals durch den Polizeiposten Kilsheim. Die Straßenmeisterei Wertheim war vor Ort. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung – auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung – nicht rechtfertigen.

Herr Zöllner äußert die Bitte, dass man die Personalsituation im Büro Landrat in den Blick nehme. Er merkt an, dass in vergleichbaren Landratsbüros allein drei bis vier Personen für die Pressearbeit zuständig sind. Im Moment ist das Büro des Landrats in Miltenberg nur von zwei Mitarbeiterinnen und dem Landrat besetzt. Wenn zeitgleich zur Sitzung nicht ein Azubi aushilft, dann ist das Büro parallel zur Sitzung nicht besetzt und dieser Zustand ist auf Dauer unhaltbar. Er appelliert, die freien Stellen dringend wieder zu besetzen und auch über die

Schaffung neuer Arbeitsplätze nachzudenken. Auch wenn Stellenmehrung nicht das grundsätzlich erste Mittel ist, so bleibt doch bei der dünnen Personaldecke und der Vielzahl an Aufgaben keine andere Wahl.

Herr Scherf bestätigt die derzeitige Unterbesetzung. Es sollen aktuell zwei Stellen wiederbesetzt werden. Er bestätigt den Eindruck von Herrn Zöller, dass gemäß dem vorliegenden Organisationsgutachten eine strukturelle Unterbesetzung vorliegt. Gerne kommt Herr Scherf auf den Hinweis zurück, um weiterhin leistungsfähig zu sein.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Scherf
Vorsitzender

Mika
Schriftführerin